

Abgeordnetenhaus.

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs betr. die Erleichterung der Volksschulen. (Schluß.)
§ 3 lautet: Der Schulbeitrag ist ein benutzte Kasse, aus welcher die Lehrerbefugnisse befreit wird, vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
Derselbe dient zur Befreiung folgender von dem zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten zu gewährenden Leistungen.
1) des baren Theiles des Dienstentkommens der Lehrer einschließlich der Aufwendungen für nicht voll beschäftigte Lehrkräfte,
wobei es hierzu nicht erforderlich ist,
2) des anderweitigen Dienstentkommens einschließlich der Aufwendungen für Dienstwohnung, Heizung und Verköstigung des Dienststabes, mit Ausschluß jedoch der Pensionen.
Dabei sollen Leistungen, welche auf Umfragen beruhen, vor sonstigen Leistungen berücksichtigt werden.
(In der Vorlage lautet der zweite Absatz: „Derselbe ist zur Befreiung des baren Gehalts, und insoweit es hierzu nicht erforderlich, zur Befreiung des Aufwandes für das andere Dienstentkommen der Lehrer und Lehrkräften mit zu verwenden.“)

§ 4 lautet: Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt so lange, wie durch die Erfüllung der nach öffentlichen Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten bezüglich der von ihnen für das Dienstentkommen von Lehrern und Lehrkräften an Volksschulen (§ 2) zu tragenden Kosten mit Rücksicht auf vorhandenes Vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter, aus besonderen Rücksichten nicht wurde befreit werden.
(§ 3 lautet in der Vorlage: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“)

§ 5 lautet: Die Kosten der Volksschulen sind derart zu berechnen, daß der Staatbeitrag von Ablauf desjenigen Monats ab, in welchem die Stelle erledigt worden, nur insoweit zu leisten, als durch die einseitige Bemalung der Stelle oder durch die Gewährung der Gnadentypologie an die Hinterbliebenen des früheren Inhabers der Stelle bestimmte Beiträge nicht zufließen.
Trotz des Widerspruches des Ministers von Gölzer und des Geh. Finanzrat Herman wird der § 4 getilgt.
§ 6. Die Erhebung des Schulgebühres für Volksschulen findet fortan nicht statt. Die Erhebung des Schulgebühres für die Erziehung eines Kindes, welche innerhalb des Besirzes der von ihnen besuchten Schule nicht eintritt, wird für einzelnen Schulen, deren Unterrichtsgebühren über die Höhe des Besirzes hinausgehen, durch die Besirze über die Erhebung des Schulgebühres, wenn nicht ausdrücklich ansonsten bestimmt, nicht hinausgehen, wenn nicht ausdrücklich Kinder des Schulbesirzes, für welche die Aufnahme in eine solche Schule nicht nachgelassen wird, in einer schulpflichtigen Schule des Besirzes Aufnahme finden. Der Staatsbeitrag für Volksschulen, die in solchen Schulen nicht besteht, im Uebrigen aber gelten dieselben als Volksschulen im gesetzlichen Sinne. Außerdem kann bei Volksschulen, bei denen der durch Aufhebung des Schulgebühres entfallende Ausfall durch den Staat zu ersetzen ist, der Staatbeitrag der Volksschulen nicht gebührt, die einseitige Bemalung der Volksschulen mit Schulgeld und Genehmigung, bei Vorhandensein des Besirzes ausbleiben, bei Erlöschen des Besirzes ausbleiben, stattdessen, wenn anderswo eine erhebliche Vergrößerung der Kommunal- und Staatsbeiträge eintreten, nicht. Der Gesamtbeitrag des hiesigen Schulbesirzes ist dem in § 156 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (S. 6) bis zur Einführung des Besirzes und Provinzialordnung bestimmten Zeitpunkt für die Genehmigung der Kandidaten der Vorwahl, bei Erlöschen der Provinzialverwaltung, aufzuheben. Nach der Vorlage enthält § 5 nur die Einleitung und die Nummer 1, ferner folgende Schulgebühren, den die Kommission als § 5 angenommen hat: „Es trüben das Schulgeld als ein feiner Natur nach heutzutage und folgendes verschiedenes Deutungen, des Lehrers einen Theil des Dienstentkommens derselben gebildet hat, in dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgebühres während der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Erlöschen, in welchem diese Betrag in Kraft tritt, als Theil seines baren Gehalts zu gewähren.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Constitutio zum alten Director erhalten, zu welchem Posten der Herr Geheimen Regierungsrath Waller in Aussicht genommen ist. Das persönliche Constitutio in Verbindung mit dem persönlichen Posten befindet sich in nächster Zeit zuerst über die Personalfrage beschließen.

Falle, den 19. April. (Der Abdruck unserer Correspondenzen ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.)

Am 4. kommunalen Wahlbezirksvereine wurde gestern von Neuem dem Wähler nach Vermehrung der öffentlichen Arbeiten in der genannten Wahlbezirk 3 Frauen an lebhaften Verkehrsstraßen Ausbund gegeben. Als besonders notwendig wurde eine bezügliche Anlage am Ausgang der Delbischer Straße von der Wagdeburgerstraße aus bezeichnet. Es soll eine Petition an den Magistrat gerichtet werden, hier oder aber auf dem Wege an dem Wähler in unmittelbarer Nähe der männlichen Bedürfnisanstalt eine solche für Frauen zu errichten. — Die Verbesserung über die Erbauung der projektierten Arbeiterwohnungen führte zu dem Beschlusse, daß nach seiner Erbauung ein Bedürfnis vorliege, darauf zurückzukommen, indem selbst gerade dem armen Arbeiter niemals so Gute kommen könnten. Von exorbitant es aus vielen Gründen geradezu für unthun, wenn nicht an d. d. eine größere Zahl von Arbeitern zu werden, in demselben anderen Gebäude, wo Umherstreifen Lebensmittel von weitem herbeibringen. Da 3. H. in und um Halle sich kein halbjähriger Mangel an Arbeiterwohnungen geltend gemacht hat, so erklärt die 4. kommunale Bezirk die Errichtung von sogenannten Arbeiterwohnungen nicht für notwendig. Die Errichtung von Arbeiterwohnungen wurde gleichfalls für nicht notwendig erklärt, da unsere Stadt in der angenehmen Lage sei, aus der unmittelbaren Umgebung in ausreichender Weise mit frischen Lebensmitteln aller Art versorgt zu werden, in demselben anderen Gebäude, wo Umherstreifen Lebensmittel von weitem herbeibringen. Da 3. H. in und um Halle sich kein halbjähriger Mangel an Arbeiterwohnungen geltend gemacht hat, so erklärt die 4. kommunale Bezirk die Errichtung von sogenannten Arbeiterwohnungen nicht für notwendig. Die Errichtung von Arbeiterwohnungen wurde gleichfalls für nicht notwendig erklärt, da unsere Stadt in der angenehmen Lage sei, aus der unmittelbaren Umgebung in ausreichender Weise mit frischen Lebensmitteln aller Art versorgt zu werden, in demselben anderen Gebäude, wo Umherstreifen Lebensmittel von weitem herbeibringen.

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Die Vorlage lautet: „Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages rührt, insoweit es so lange die Kosten der Unterhaltung der Lehrer und Lehrkräften durch eigene Einkünfte der Schule aus vorhandenem, zur Dotation der Schulstellen bestimmten Vermögen (Schul-, Kirchen-, Stiftungsvermögen u. s. w.) oder durch Leistungen zu welchen Dritte aus besonderen Rücksichten verpflichtet sind, Bedienung des Schulbeitrages.“

Graf Alfred Adelman,

gestorben am 18. April 1887.

Ein Abriß seines Lebens und Wirkens.

(Vgl. Nr. 92. 2. Ausgabe.)

III.

Man lese nur die letzte Studie von ihm in der Deutschen Revue. „Die moderne Jagd nach dem Glück; Streifzüge auf Gerechtigkeit, Parlament und Literatur“, von der die Hallische Zeitung i. B. eine Stütze brachte. Hier legt er die wunderbaren Stellen unserer Zeit dar. In dieser Kulturstudie schreibt Graf Adelman ganz natürlich gegen den Materialismus unserer Zeit einher, ergründet wie ein altklassischer Prophet, der seinen Volke, das er über alles liebt, reichhaltig seine Schäden und Gebrechen vorhält. Da zeigt er, wie's in dem Athem der Gegenwart fieber, wie's brennt und reumt auf euns und nach einem — nach Glück. Die moderne Jagd nach dem Glück in diesem Begriffe zeigt er die Krebsknoten seiner Zeit zusammen: „Nur wenige Gebiete des menschlichen Lebens man bleibt, überall fortiges Nerven und Jagen; der Ehrgeiz des Strebertums oder die Weisheit, Mangel der Liebe; das Gute und Tüchtige seiner selbst willen — und nicht nur folgenden Erfolges wegen zu vollziehen.“ Das gilt in allen Gebieten. Im Parlament, wo's Manchem gilt um jeden Preis, um den Preis selbst nationaler Wohlthat eine Rolle zu spielen, — im Parlament so gut wie in der Literatur, wo heut' zu Tage nicht das rein künstlerische den Ausschlag giebt, sondern „das Spannen, Winken, Trügeln“, wo alles auf Abkommen berechnet ist, gleichgültig, ob der Volksgesetz verwehrt, — im öffentlichen Leben endlich, wo das Gold herrscht und „die materielle Heile verlorene Thätigkeit alles gilt.“

Graf Adelman hat Recht. Unsere Zeit hat Geister genug, glänzende, aber zu wenig Charaktere. Und das ist kein Fehler, denn Charakter sein ist dieser Welt des Scheiterns gleichbedeutend mit langweilig sein. Man rennt nach Glück und reumt vorerst an dem wahren Glück, das da besteht in der, sich genügenden innern Befriedigung

durch Willkürerfüllung. Willkürerfüllung — das ist die große Triebfeder zur Schöpfung des Guten und Wahren, im kleinstein wie im höchsten gewaltigen Sinne.“ So ist die Arbeit für jeden Menschen sittliche Pflicht und je höher einer gestellt ist, desto größer ist seine sittliche Verpflichtung. Nichts ist ihm lächerlicher, verächtlicher, als müßlos erworbenen Reichtum, der zu vornehmer Stolz und zu vornehm sein sollender Nichtsthuerei führt. Darin beweist der Graf sich als rechter Adel- und Edelmann, daß er bei all den reichen Gaben äußeren Glückes das wahre Glück zu suchen und zu finden nicht vergaß, daß er sein Leben unter den ständigen Gesichtspunkt der Arbeit und Pflichterfüllung stellte. Das hat ihn die Mutter gelehrt, die treue, die Edle, der Militärdienst. Hat die „Straßburger Post“ nicht Recht, wenn sie schreibt: „Wir möchten ihn den Richter des Guten nennen, so rein und lauter ist sein Streben, so deutlich tritt in all seinen Arbeiten die Absicht hervor, alles Edle, Schöne, Ideale zu fördern, alles Schmutzige, Gemeine, Schlechte zu bekämpfen, und zu kämpfen hat der Graf in seinen Bestrebungen natürlich auch gehabt — das kam gar nicht Wunder nehmen. So hat Graf Adelman es mehr als einmal erfahren müssen, daß „Offenheit nicht willkommen ist und dem Ichnat, der nach ihrem Gesetz handelt.“

Er dachte aber, wie er's von seiner Gemahlin aus- sagt in der Widmung des Buches „an ligurischen Meer“: klein von dem Richtigen und groß von dem Wahren. Wahrheit ist der Grundzug seines Wesens. Die Wahrheit selbst hat ihm den Griffel in die Hand gedrückt, sie feinem Volk zu bezeugen. Er hat „nicht nach Lob oder Tadel, nach Anerkennung oder Schmähung, sondern einzig danach gefragt, ob er in tiefsten Innern das, was er vertritt, für wahr, das, was er bekämpft, für falsch erkennt.“ Das verlangt Graf Adelman von jedem deutschen Manne in jedem Gebiete des Lebens, besonders von einem Schriftsteller. Kann er das — dann besterhe er müthig das Martyrium der Wahrheit, der Uebereignungstreue und der Charakterfestigkeit. Und das hat Graf Adelman befangen, sowohl als Patriot wie als Christ.

Unserer Liebe zu dem edlen Schriftsteller, der seinen geübten Idealismus der heutigen Literatur und Gesellschaft predigt, unsere Freude an dem ritterlich deutschen Manne und warmherzigen Patrioten erhebt sich zur Bewunderung, wenn wir bedenken, daß der so für Kaiser und Reich begeisterte Mann Katholik war. Die Vorgänge im Reichstage anlässlich der Septennatfrage haben Dant des Verfalls der deutschfreimüthigen Partei ja manch edlen Kämpfer vor offenen Parteinahme für Kaiser und Reich gedrängt, abgesehen von den Männern der katholischen Reform. Aber wir wissen, wie es mit dem Patrioten aus der römischen Kirche bestellt ist. „Niemand kann zweu Herren dienen“ — das gilt auch hier. Er könnte nicht dem Kaiser dienen und dem Papste. Die römische Kirche kann aus innern Gründen nicht patriotisch sein. Sie kann grundmäßig nur den Staat dulden, welchen sie autorisiert. Prinzipiell hat der Regent der römisch-katholischen Kirche alle Macht auf Erden in der Hand. „Dah jede menschliche Creatur dem Papste unterthan ist, ist notwendig der Glaubenssatz für jeden, der selig werden will. Vaterlandsliebe ist erst die zweite Tugend des katholischen Staatsbürgers. Kaiser, Reich und römische Kirche schließen eben einander aus. Demgemäß hatte Graf Adelman mit der römischen Kirche unvereinbar geurtheilt, wemgleich er sich als katholischen Christen in des Wortes eigentlichen und bestem Sinne bis zu seinem frühen Tode gefügt hat. Dieser Bruch hat sich naturgemäß allmählich vollzogen, je mehr er ein sah, daß in der römischen Kirche die milde Folger der Religion von rüchlicher Herrschsucht verdrängt worden.“ Dieser unheilvolle Bruch mit der Kirche seiner Vater hat ihn nicht tiefste bewegt und zu eifrigem Studium der Papstgeschichte getrieben. Aber jowohl durch die Erfahrung der Gegenwart als die Erkenntnis der Vergangenheit, die durch das Studium der Geschichte der römischen Kirche sich ihm aufthut, hat er das Schlimme bestätigt gefunden, was er längst für wahr gehalten, daß nicht das religiöse, sondern das politische nach Herrschaft strebende Element vornehmend die Triebfeder der Entschlüsse und Handlungen des Papstthums war und ist.

Unserer Liebe zu dem edlen Schriftsteller, der seinen geübten Idealismus der heutigen Literatur und Gesellschaft predigt, unsere Freude an dem ritterlich deutschen Manne und warmherzigen Patrioten erhebt sich zur Bewunderung, wenn wir bedenken, daß der so für Kaiser und Reich begeisterte Mann Katholik war. Die Vorgänge im Reichstage anlässlich der Septennatfrage haben Dant des Verfalls der deutschfreimüthigen Partei ja manch edlen Kämpfer vor offenen Parteinahme für Kaiser und Reich gedrängt, abgesehen von den Männern der katholischen Reform. Aber wir wissen, wie es mit dem Patrioten aus der römischen Kirche bestellt ist. „Niemand kann zweu Herren dienen“ — das gilt auch hier. Er könnte nicht dem Kaiser dienen und dem Papste. Die römische Kirche kann aus innern Gründen nicht patriotisch sein. Sie kann grundmäßig nur den Staat dulden, welchen sie autorisiert. Prinzipiell hat der Regent der römisch-katholischen Kirche alle Macht auf Erden in der Hand. „Dah jede menschliche Creatur dem Papste unterthan ist, ist notwendig der Glaubenssatz für jeden, der selig werden will. Vaterlandsliebe ist erst die zweite Tugend des katholischen Staatsbürgers. Kaiser, Reich und römische Kirche schließen eben einander aus. Demgemäß hatte Graf Adelman mit der römischen Kirche unvereinbar geurtheilt, wemgleich er sich als katholischen Christen in des Wortes eigentlichen und bestem Sinne bis zu seinem frühen Tode gefügt hat. Dieser Bruch hat sich naturgemäß allmählich vollzogen, je mehr er ein sah, daß in der römischen Kirche die milde Folger der Religion von rüchlicher Herrschsucht verdrängt worden.“ Dieser unheilvolle Bruch mit der Kirche seiner Vater hat ihn nicht tiefste bewegt und zu eifrigem Studium der Papstgeschichte getrieben. Aber jowohl durch die Erfahrung der Gegenwart als die Erkenntnis der Vergangenheit, die durch das Studium der Geschichte der römischen Kirche sich ihm aufthut, hat er das Schlimme bestätigt gefunden, was er längst für wahr gehalten, daß nicht das religiöse, sondern das politische nach Herrschaft strebende Element vornehmend die Triebfeder der Entschlüsse und Handlungen des Papstthums war und ist.

Unserer Liebe zu dem edlen Schriftsteller, der seinen geübten Idealismus der heutigen Literatur und Gesellschaft predigt, unsere Freude an dem ritterlich deutschen Manne und warmherzigen Patrioten erhebt sich zur Bewunderung, wenn wir bedenken, daß der so für Kaiser und Reich begeisterte Mann Katholik war. Die Vorgänge im Reichstage anlässlich der Septennatfrage haben Dant des Verfalls der deutschfreimüthigen Partei ja manch edlen Kämpfer vor offenen Parteinahme für Kaiser und Reich gedrängt, abgesehen von den Männern der katholischen Reform. Aber wir wissen, wie es mit dem Patrioten aus der römischen Kirche bestellt ist. „Niemand kann zweu Herren dienen“ — das gilt auch hier. Er könnte nicht dem Kaiser dienen und dem Papste. Die römische Kirche kann aus innern Gründen nicht patriotisch sein. Sie kann grundmäßig nur den Staat dulden, welchen sie autorisiert. Prinzipiell hat der Regent der römisch-katholischen Kirche alle Macht auf Erden in der Hand. „Dah jede menschliche Creatur dem Papste unterthan ist, ist notwendig der Glaubenssatz für jeden, der selig werden will. Vaterlandsliebe ist erst die zweite Tugend des katholischen Staatsbürgers. Kaiser, Reich und römische Kirche schließen eben einander aus. Demgemäß hatte Graf Adelman mit der römischen Kirche unvereinbar geurtheilt, wemgleich er sich als katholischen Christen in des Wortes eigentlichen und bestem Sinne bis zu seinem frühen Tode gefügt hat. Dieser Bruch hat sich naturgemäß allmählich vollzogen, je mehr er ein sah, daß in der römischen Kirche die milde Folger der Religion von rüchlicher Herrschsucht verdrängt worden.“ Dieser unheilvolle Bruch mit der Kirche seiner Vater hat ihn nicht tiefste bewegt und zu eifrigem Studium der Papstgeschichte getrieben. Aber jowohl durch die Erfahrung der Gegenwart als die Erkenntnis der Vergangenheit, die durch das Studium der Geschichte der römischen Kirche sich ihm aufthut, hat er das Schlimme bestätigt gefunden, was er längst für wahr gehalten, daß nicht das religiöse, sondern das politische nach Herrschaft strebende Element vornehmend die Triebfeder der Entschlüsse und Handlungen des Papstthums war und ist.

nämlich ein großes Mittelstück am die Westseite von ...

— Der Klub-, Gelangs- und Defensions-Gesellschaft ...

— Von Freitag ab wird im oberen kleinen Saal der ...

— Die in der Direction des Stadttheaters ...

— Gelingen kam im Victoria-Theater, Hotel ...

— In der heutigen Schönergerichts-Sitzung wurde ...

— Kleine Notizen: — In einer hiesigen ...

— In dem heutigen ...

die Verhältnisse in Italien und die Anwesenheit in ...

— Das Besondere ist ...

würden ein Opfer der Fetzerskrankheit; auch das Wohnhaus ...

— St. Bartholomäus ...

Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Redigirt von Oekonomierath S. von Mendel-Steinfels zu Halle a/S.

Neue Methoden, Futter zu werden und aufzubewahren.

Von Rittergutsbesitzer Schirmer, Neuhaus.

Der Futterertrag wird, Gottlob, wenn man ausnehmend ungünstige Jahre abrechnet, nicht geringer, beziehlich nicht weniger, Dank der intensiveren und rationellen Wirthschaften. Am nun die zeitweise in der Landwirthschaft massenhaft erzielten Futtermassen, auch die Rückstände der Brennereien, noch mehr die der Zuckerfabriken, auch der Stärkefabriken und Branereien so aufzubewahren, daß sie möglichst das ganze Jahr hindurch zur Fütterung verwendbar sind, hat die Praxis und Theorie geeignete Mittel erfunden, die ich in Nachstehendem anführen werde. Aber auch das oft ungünstige Wetter beim Trocknen der Gräser und Futterkräuter legte den Gedanken nahe, wie dieses Futter noch auf andere Art zu erhalten sei.

Es bleibt dabei, daß das gute Heuen oder Trocknen für die Grünfuttermassen, das Einmieten für Wurzelgewächse — Topinambur ausgenommen — am besten ist. Die Hilfsmittel des Aufreitens z. B. werden nicht genügend benutzt. Wie oft kommt es vor, daß man beim Uebernten von Alee und Luzerne an schönen warmen Tagen denkt, es wird auch wohl ohne Reiter trocken werden. Häufig kommt aber der hinfende Bote nach; das schöne Wetter hält nicht an und das prächtvolle Futter verliert an Gehalt oder es verdirbt ganz und gar bei Regenwetter. Diese Futterkräuter sollten eigentlich grundsächlich, auch wenn am Himmel kein Regen droht, aufgehängt werden. Man erhält dann viel schöneres Futter als bei der üblichen Art des Werbens und — was die Hauptsache ist — man ist eine Sorge los und kann in der Futterernte ohne Aufenthalt weiter arbeiten. Es giebt dreierlei Reiter, solche mit drei Beinen, mit einem Bein und sogenannte Hütten. Letztere haben sich nicht gut bewährt. Diese mit einem starken, durchlöcherten Pfahl oder Bein versehen, können etwas früher, als der Bock (Dreiwein) behangen werden, weil jener Reiter lockerer hängt und so besser durchlüftet. Nicht genug kann hierbei das lockere Behängen, nachdem der Thau weg ist, empfohlen werden. Feste Lagen schimmeln. Die Haube ferner sei gut und festgesteckt durch einen Pfahl.

Auch bei der Heubereitung werden sehr viel Fehler und viel unnütze Ausgaben gemacht. In Ostfriesland und im Warthebruch sah ich die Heubereitung einfacher, besser und weniger kostspielig als bei uns. Die Hauptsache dabei ist, die Schwade nicht mehr anzurühren und zu bearbeiten, als man an demselben Tage wieder in Haufen bringen kann. Auf einer Wiese soll man abends nur Schwade und Haufen, niemals breitliegendes Futter finden. Ebenso streue man die Haufen niemals dann aus, wenn man nicht die Gewißheit hat, diese wieder am selbigen Tage in Haufen — selbstredend wieder in größere — bringen zu können. Lieber lüfte oder kippe man die Haufen um, als daß man sie breitgestreut durch eintretenden Regen oder Thau geringwerthiger werden läßt.

Die Braunheu-Bereitung ist zwar alt, aber leider noch

wenig angewendet. Freilich muß man oft erst Lehrgeld geben, ehe man die richtigen Ausführungen genau kennen lernt. Regel sei, das Futter nicht früher in den Diemen zu bringen, bis es angewelkt ist: das Futter darf in der Hand nicht brechen, auch beim Drehen keine Feuchtigkeit mehr zeigen. Bevor der Thau nicht völlig verschwunden ist, darf auch mit dem Zusammenfahren nicht begonnen werden. Man schichte den Diemen rund um eine Stange, an die eine Leine, welche die Länge vom Radius des Kreises hat, gebunden ist. Das Festtreten des Futters — angewelkten Grases — ist dringend nöthig, hier dürfen Leute nicht gespart werden. Neben dem Schober müssen je nach der voraussichtlichen Größe desselben 1—2 Fuder trockenes — am besten — Futter-Stroh stehen. Kommen einmal beim Abladen größere grünere Massen vor, dann schüttelt man Stroh zum Auffaugen der Feuchtigkeit dazwischen. Das Zusammenfahren darf auch, damit nicht etwa das Festtreten dadurch beeinträchtigt wird, nicht zu flott von statten gehen. Bei größeren Massen verwende man mehrere Tage dazu. Obenauf packe man einige Fuder Stroh, soviel als irgend darauf zu bringen ist, damit ein starker Druck von oben ausgeführt wird. Sollte die Stange noch darüber hinausragen, so muß diese abgefäht, oder so verstopft werden, daß der Regen an derselben nicht herunter laufen kann. Zur Braunheubereitung eignet sich am besten das Futter, welches trocken nicht gern gefressen wird. Ich meine insbesondere das von sauren Wiesen. Ich habe prächtiges Futter hierdurch erzielt, bemerke aber ausdrücklich, wenn ich mich nicht selbst um die Bereitung kümmerte, daß mir auch Diemen verdorben sind.

Unser hochgeschätzter Lehrer, Herr Geheimrer Regierungsrath Professor Kühn schlug seiner Zeit vor, um der Lupinose zu begegnen, die Lupinen in Braunheu umzuwandeln. Die Versuche schlugen leider fehl und zwar deshalb, weil die starkstengeligen Lupinen sich nicht so fest und innig zusammenbringen lassen und bei der Erhitzung Luft und als Folge davon Schimmel hinzutrat. Wo stark Kainit verbraucht wurde, ist meines Wissens Lupinose nie verheerend aufgetreten. Unvortheilhaft ist das Liegenlassen der Lupine in Haufen, aus denen sie, je nach Bedarf, direkt zum Füttern weggeholt werden.

Dabei komme ich gleich auf die Sauerfutterbereitung und auf Sauerfutter, denn als solches hielten sich die Lupinen am allerbesten, ja sogar jahrelang. Aber nicht bloß Lupinen, auch eine Menge anderer Futtermittel müssen und können in gleicher Weise konservirt werden. Sie müssen, sage ich, weil sie sonst verderben und weil sie grün gefüttert Unwohlsein hervorrufen (Rübenblätter), sie können, weil diese Methode die einfachste und trotz der Verluste doch auch rentabelste, nothwendigste ist. Die besten Aufbewahrungs-orte sind gemauerte Gruben, 1 Meter über, 2 Meter unter der Erde, mit Cement verstrichen, damit kein Wasser eindringt und unten langsam abgeschragt, damit sich das Futter

giebt sie von allen Seiten mit trockenem Sand oder Holzkohlepulver, so erleiden sie ziemlich rasch einen nicht unbedeutenden Gewichtsverlust und sind nicht immer vor dem Verderben gesichert; in feuchtem Sand aufbewahrt verfaulen sie rasch. In Kalkstaub trocknen sie ebenfalls rasch aus und der Inhalt nimmt einen scharfen widrigen Geschmack an. Auch das Legen in Holzäsche ist nicht zu empfehlen. Weizenkleie wirkt unsicher wie Häcksel, Siede, Spreu u. dgl., Roggen wird anderen Getreidekörnern, die man wohl auch als Behälter für aufzubewahrende Eier benutzt hat, vorgezogen.

ad 2. Vollkommen intakte Eier werden wenigstens mehrere Monate gut conservirt, wenn man sie in reines, festes Papier ordentlich eingewickelt und sie in einem nicht geheizten, aber frostfreien Raume in Rehen oder auf hölzernen Hürden oder in durchlöcherten Körben aufbewahrt. Ein sehr guter Mantel kann aus mit Wasser und sand- wie steinfreien Lehm hergestelltem Brei ermöglicht werden, vorausgesetzt, daß Risse und Sprünge, welche sich in solchem Mantel zuweilen einstellen, auf neue mit Lehmbrei zugeschmiert werden, was öfteres Revidiren der in flachen Kästen gebrachten, neben einander gelegten Eier erfordert. Ueberstreichen der Eier mit einer Lösung von Gummi-Arabicum nützt nichts, da der Ueberzug leicht Sprünge bekommt, aber auch sonst dem Eindringen von Pilzfäden in die Eischale keinen Widerstand entgegensetzt. Nach dem Generalanzeiger für Geflügelzucht von 1881 Nr. 19 wurden frische Eier Anfang März in Lösung von 8 gr. arabischen Gummi in einem Deciliter Wasser eingetaucht, nach dem Trocknen in Papier gewickelt in flachen Kästen im Zimmer bis zum März des folgenden Jahres aufbewahrt. Nach dieser Zeit, also nach Jahresfrist, hatten sie 36% am Gewicht verloren, waren halbleer und ungenießbar. Dieselbe Manipulation wurde mit einer anderen Anzahl Eier gemacht, welche in eine gleiche Gummilösung getaucht und dann in Holzkohlepulver gewälzt waren. Nach Jahresfrist war ihr Inhalt zu einer festen Masse vertrocknet. Ueberzüge aus Colodium bekommen, selbst wenn man letzterem einige Tropfen Glycerin zugesetzt hat, leicht Sprünge, dabei sind sie theurer und in ihrer Wirkung ebenso unsicher, wie die Anstriche von in Spiritus gelöstem Schellack. Könnte man einen recht billigen Spirituslack, der nach dem Eintrocknen niemals Risse bekommt und leicht vom Ei abwaschbar ist, erfinden, so würde ein solcher vielleicht gute Dienste leisten können. Das Tauchen von Eiern in Wasserglaslösung und darauffolgendes Eintrocknenlassen derselben auf der Eischale (setzen in Eierbretter) ist nicht praktisch, da der Wasserglasmantel leicht abspringt, ferner nach angestellten Versuchen so conservirte Eier 23% an Gewicht verloren und einen leimigen Geschmack angenommen hatten. Auch Eiweiß-Anstriche wurden benutzt, aber wahrscheinlich mit sehr schlechtem Erfolg.

ad 3 Das Einreiben der Eier mit Oelen und Fetten, um sie haltbar zu machen, ist allgemein bekannt. Vielleicht das beste Conservirungsmittel, welches bis jetzt bekannt ist, haben wir durch Dr. R. Müller kennen gelernt. Es ist solches die Baseline. Ein 2—3maliges Einreiben dieses Stoffes, und zwar in Zwischenräumen von etwa 4 Wochen auf die Schalen der zu conservirenden Eier, erhält

letztere fast unverfehrt, namentlich auch bezüglich des Wohlgeschmackes. Nur springt die Schale so präparirter Eier gern beim Kochen entzwei, wie solches überhaupt gern geschieht, wenn Mittel auf die Eischale angebracht wurden, die deren Poren vollkommen verstopfen. Solches Zerpringen ist aber störend, wenn man weich gefotene Eier hergestellt wissen will. Oele, besonders Leinöl und Wahnöl, auf die Eier eingerieben, werden leicht ranzig und geben dem Inhalt einen gleichen Geschmack, obgleich sie das wirkliche Faulwerden verhüten, solche auch mehr wie andere Stoffe vor Gewichtsverlust schützen. Vielfältige Erfahrungen lassen den Rauchspeck als gutes Conservirungsmittel erscheinen. Nach dem Generalanzeiger für Geflügelzucht 1881 Nr. 19 wurden frische Eier Anfang März theils mit geräuchertem, theils mit frischem Speck gut eingerieben und diese Behandlung wurde im August wiederholt. Sie waren einzeln in Papier gewickelt in flachen Kästen im Zimmer bis zum März des folgenden Jahres aufbewahrt. Der Gewichtsverlust betrug $4\frac{1}{2}\%$. Die mit geräuchertem Speck eingeriebenen Eier schmeckten fast wie frische, die anderen hatten einen etwas ranzigen Geschmack. Eine kleine Anzahl Eier kann man intakt erhalten, wenn man sie in einen Topf legt und unter und über sie, sowie in die Zwischenräume zwischen ihnen ausgelassenes, noch flüssiges, aber nicht mehr heißes Kalbrierenfett gießt. Das Eintauchen von Eiern in geschmolzenes, aber etwas abgekühltes Paraffin nützt zwar, aber es ist dieses Verfahren theuer, weil nur gereinigtes Paraffin hierzu verwendet werden kann. Auf 1000 Stück Eier rechnet man gewöhnlich 1 Kilo Paraffin.

ad 4. Von den Chemikalien, welche zum Conserviren der Eier benutzt werden, ist das gebräuchlichste eine Lösung von Kalk (Kalkmilch). Erwähnt wurde schon, daß dieses Mittel den Eiern einen abscheulichen Geschmack verleiht und daß solche, wenn sie einige Zeit in Kalkmilch gelegen haben, nicht mehr, wenn sie weich oder pflaumenweich gesotten wurden, genießbar sind. Es giebt zwar Leute, welche behaupten, die „Kalkier“ seien ebenso gut wie frische Eier, aber solche schmecken eben einfach nicht. Das vielfach angewandte Cornier'sche Verfahren: „Eier behufs Verdichtung ihrer Schale kurze Zeit in Kalkmilch zu legen, darauf sie trocken werden zu lassen, um sie endlich in Terpentinöl einzutauchen“, ist ebenfalls zu widerrathen, da die so conservirten Eier einen unangenehmen Geschmack annehmen. Das Conserviren von Eiern in Salicylsäurelösung wurde oft gerühmt. Allein einmal ist die Salicylsäure theurer und dann verändert sich der Geschmack des Eihaltens unter der Einwirkung derselben. Dr. Joseph Versch empfiehlt eine Lösung von Salicylsäure mit 1 Theil Weingeist, 3 Theile Wasser, welcher 4—5 Theile Glycerin zugesetzt wird. Wiederholt sollen die Eier in diese Lösung eingetaucht werden. Obgleich fast Jeder, der weiche oder harte Eier genießen will, Salz beim Verspeisen derselben verwenden wird, so liebt doch der Gourmand nicht in Salz conservirte Dinge. Nach Baldamus sollen mit Salz abgeriebene Eier sich gut erhalten, was nicht zutreffend ist; Dr. Schubert hat ein Ei 19 Monate lang in einer

10% Kochsalzlösung aufbewahrt und soll dasselbe nach dieser Zeit vollkommen gut erhalten gewesen sein, auch nur schwachsalzig geschmeckt haben. Den Erfahrungen des Verfassers nach verändert sich unter dem Einfluß vom Salz besonders das Dotter, welches gerinnt, also etwas erhärtet und grünlich wird; wenn man sich an die Sooleier erinnert und wie stark salzig sie schmecken, so wird man einsehen, daß lange in Salzlösung aufbewahrte Eier doch den scharfen Geschmack annehmen müssen, freilich sind die Sooleier hartgekochte Eier, deren Schale gebrochen wurde und die ein oder mehrere Tage in starker Soole gelegen haben. Aehnlich wie Salzlösung wirken die gelösten Conserveesalze. Die Braunschw. Landwirtschaftliche Zeitung theilte einst mit, daß man die Eier in verdünnter sechs-

procentiger Conserveesalzlösung (Eisenblütteller Conserveesalz) bis zum Verbrauch liegen lassen muß, wenn sie nicht verderben sollen, während bei Anwendung einer concentrirten fünfprocentigen Conserveesalzlösung ein vierwöchentliches Einlegen genügt, um die Eier auf Jahr und Tag vor dem Verderben zu schützen. Nach Dr. von Rodiczky sollen die Chinesen u. A. auch Kochsalz zum Conserviren der Eier benutzen. Auf 100 Eier rechnen sie 4 Pfd. Salz, dem etwas Thon beigemischt werde.

Zum Schluß sei erwähnt, das gefrorene Eier brauchbar gemacht werden können, wenn man sie in einen Topf mit frischem Brunnenwasser legt; besser ist es, dem Wasser etwas Kochsalz (2%) zuzufügen. Das Gefäß mit den Eiern ist in einem temperirten Zimmer aufzustellen.

Sprechsaal.

Frage: Wo bekommt man den ächten ertragreichsten Schwedischen Saathäfer?
Antwort: Sie können Schwedischen Saathäfer (nachgezüchtet) bekommen auf dem Gute Anderbeck, Post Wadersleben

ferner wohl durch Vermittlung des Hrn. Generalsekretärs Butensen in Hildesheim. Originalwaare liefert Johann Kulberg in Svara, Schweden.
v. M.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Bezug von Saatgut für die Frühjahrssaatbestellung. Wie die Saat — so die Ernte; diese Wahrheit soll der Sinnpruch jedes Landwirthes im Frühlinge sein. Deshalb möchten auch wir an ihn erinnern und auf die Bedingungen aufmerksam machen, welche nach dem „prakt. Landwirth“ hinsichtlich des Ankaufes von Sämereien aller Art nach alter Erfahrung zu beobachten sind.

1) Beziehe man größere Mengen von Sommerfrüchten, Erbsen, Kartoffeln zc. niemals einzeln, sondern durch Vermittlung landwirthschaftlicher Vereine, und, wo solche bestehen, durch Genossenschaften und Consumvereine, weil man dabei seine Waare bezüglich der Beschaffenheit sicherer, billiger und preiswerther erhält.

2) Benötigt man behufs Neuanlage von Wiesen größerer Mengen von Kleearten, Grassämereien zc., so kaufe man dieselben niemals gemischt, sondern beziehe die Sämereien einzeln und mische sie selbst, dann weiß man sicher, was man hat und kann je nach den Verhältnissen Mischsaaten aussäen, wie solche dem Boden, den klimatischen Verhältnissen und der örtlichen Lage am besten anpassen.

3) Man lasse sich vor allem Reinheit und besonders Keimfähigkeit des Saatgutes garantiren.

Namentlich spielt die Keimfähigkeit der Samen eine sehr wichtige Rolle. Denn wenn unter 100 reinen Körnern nur 50 keimfähig sind, so ist man gezwungen, um die richtige Menge auszusäen, mindestens das Doppelte der Saatmenge, welche man für einen Morgen berechnet hat, zu nehmen; man hat also doppelte Auslage. Nimmt man aber bei der Saat nicht entsprechend mehr Samen, so ist der Ertrag ein geringerer und das Unkraut überwuchert die Culturpflanze. Häufig vorkommende dünne Kleearten, dünner Bestand an Gräsern auf Wiesen, ja auch zu Licht stehendes Getreide rühren meistens von der Unkeimfähigkeit eines großen Theils des Saatgutes her. Einen gewissen Prozentsatz unkeimfähiger Samen müssen wir ohnehin in jedem Saatgute annehmen, weil in der Regel nicht alle Körner vollständig reif eingeerntet werden oder durch die Aufbewahrung gelitten haben. Am meisten verringert sich die Keimfähigkeit durch das Alter der Samenkörner und da gerade bei theureren Sämereien, wie: Kleearten, Gräsern, Werdzahnmais zc., häufig eine Mischung älterer und jüngerer Samenkörner stattfindet, so kann der Käufer von dem Verkäufer, der keine Garantie leistet, oder wenn keine Untersuchung des Samens stattfindet, durch eine solch unreele Mischung arg getäuscht werden, ja, es kommt sogar vor, daß Landwirths durch Mischung älterer Samen mit jüngeren sich in argloser Weise selbst täuschen, weil sie über die Dauer der Keimfähigkeit der

Samen nicht unterrichtet sind. Wenn man aber bedenkt, daß die Getreidearten schon bei einjähriger Aufbewahrung nothleiden und älterer Kleeamen, unter jüngeren gemischt, immer eine ungleiche Saat zur Folge hat und wenn auch die ölhaltigen Samen länger keimfähig bleiben, doch früher Samen vorzuziehen ist, ebenso einjähriger Samen der Hülsenfrüchte sicherere Ernte in Aussicht stellt — dann ist es gewiß am Blaise, daß wir unseren Landwirths für alle Fälle anrathen, nur frischen, gut keimfähigen Samen zu kaufen und anzuladen.

Im Uebrigen hat man schon oft genug die Erfahrung gemacht, daß trotz gegebener Garantie doch nicht die angegebene Menge keimfähiger Waare im Saatgute vorhanden gewesen ist, ob aus Irrthum oder Täuschung, mag dahingestellt sein. Deshalb thut der Landwirth gut daran, wenn er Proben des Samens zur nächsten Controllstation sendet, oder die Untersuchung selbst vornimmt. Wenn die letztere nicht besonders genau sein soll, kann jeder Landwirth die Samen auf ihre Keimfähigkeit prüfen und benützt man hierzu die bekannten Keimapparate z. B. von Hobbe, Schönjahn zc. und verfährt dabei in folgender Weise: Man zählt nach guter Mischung der Waare und womöglich Abwägung einer Probe eine bestimmte Zahl reiner Körner in der Regel zweimal 200 ab, also in zwei Portionen und setzt diese zur Untersuchung der Keimfähigkeit an. Man legt sie in die genannten Keimapparate, von denen der Hobbesche der Einfachheit und Billigkeit wegen noch der empfehlenswertheste ist, oder man konstruirt sich selbst einen solchen Apparat, indem man auf einem Porzellanteller ungeleimtes Papier, sogenanntes Filtrirpapier, in doppelter Lage ausbreitet, anfeuchtet und darauf je 200 Körner abgezählt ausbreitet, diese wieder mit einer doppelten Lage angefeuchteten Filtrirpapiers bedeckt, darauf eine Glasplatte legt, welche die schnelle Wasserdunstung verlangsamt. Das Papier darf nicht trocken werden, worauf man zu achten hat. Der Apparat wird bei Zimmerwärme aufgestellt und nach zwei bis drei Tagen fangen die Körner schon an zu keimen und man kann alsbald herausfinden, wieviel Prozent der Körper überhaupt keimfähig sind. Hierbei hat man auch auf die Gleichmäßigkeit der Keimung zu achten. Ältere Samen brauchen längere Zeit, bis sie anschwellen, als jüngere. Bei dieser Probe kann man die Keime der einzelnen Körner mit den Augen beobachten, was unbedingt erforderlich ist, wenn man genauem Ueberblick über die keimfähigen Körner haben will. Es ist diese Untersuchungsmethode schon aus diesem Grunde und weil sie kürzere Zeit in Anspruch nimmt den Keimproben im Vlumetopfe oder Cigarrentischen mit Erde, weil dieses Verfahren unsicher ist, vorzuziehen.

Webauer-Schwetjcke'sche Buchdruckerei in Halle.